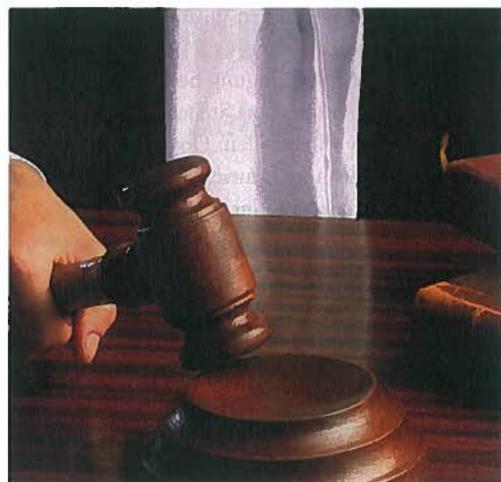


Zwangsvollstreckung aus deutschen Urteilen in Norwegen

Dr. Roland Mörsdorf und Christoph Morck
Advokatfirmaet Grette DA



Wenn Schuldner durch ein deutsches Gericht zu einer Leistung, meist zur Zahlung eines Geldbetrags, verurteilt worden sind und sie dieser Leistungspflicht nicht nachkommen, kann die Zwangsvollstreckung in deren Vermögen betrieben werden. Einige Schuldner verlassen in solchen Fällen Deutschland, um sich auf diese Weise den deutschen Zwangsvollstreckungsbehörden zu entziehen. Wenn die Schuldner dann nach Norwegen übersiedeln, haben sie damit jedoch wenig Erfolg. Denn grundsätzlich kann aus deutschen Urteilen auch in Norwegen die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Hierfür muss das deutsche Urteil in Norwegen anerkannt werden. Für die Anerkennung des deutschen Urteils ist das Amtsgericht (*tingrett*) des Ortes zuständig, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz in Norwegen hat. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach dem sogenannten Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988. Dieses regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in den Mitgliedsstaaten der EU sowie in Norwegen, der Schweiz und Island erlassen worden sind, und in einem anderen dieser Vertragsstaaten, unter anderem also in Norwegen, vollstreckt werden sollen.

Nach Maßgabe des Luganer Übereinkommens sind deutsche Urteile durch das zuständige Amtsgericht in Norwegen direkt, das heißt ohne erneute Verhandlung über den dem Urteil zugrundeliegenden Anspruch, anzuerkennen. Lediglich dann, wenn das Urteil in Widerspruch zu den im Luganer Übereinkommen genannten Anerkennungs Voraussetzungen erlassen wurde, kann die Anerkennung des deutschen Urteils in Norwegen versagt werden. Ein derartiger Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Anerkennung im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen der norwegischen Rechtsordnung stehen würde.

Für die direkte Anerkennung des deutschen Urteils ist dem norwegischen Amtsgericht in der Regel eine vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Urteils im Original sowie eine Erklärung des das Urteil erlassenden deutschen Gerichts beizufügen, dass das Urteil nach deutschem Recht vollstreckbar und dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Sämtliche Dokumente sind in deutscher Originalfassung und in norwegischer Übersetzung beizufügen, wobei die Übersetzung durch einen bei der norwegischen Gerichtsbarkeit anerkannten Übersetzer (zu finden über: www.statsaut-translator.no) zu erfolgen hat. Das Anerkennungsverfahren als solches dauert in der Regel ein halbes Jahr.

Nach Anerkennung des deutschen Urteils durch das norwegische Gericht kann das Urteil nach Maßgabe norwegischen Rechts vollstreckt werden. Hierfür ist die bei dem zuständigen Amtsgericht angesiedelte Gerichtsvollstreckungsstelle (*namsfogd*) zuständig.

Am 30. Oktober 2007 haben die EU sowie Norwegen, die Schweiz und Island ein neues Luganer Übereinkommen unterzeichnet, das aber noch nicht in Kraft getreten ist. Durch das neue Übereinkommen wird insbesondere das Anerkennungsverfahren zukünftig vereinfacht werden.

Tysk dom tvangsfullbyrdes i Norge i henhold til Lugano-konvensjonen. Denne konvensjonen fastsetter at utenlandsk dom først må anerkjennes i Norge av en norsk domstol før tvangsfullbyrdelse kan igangsettes. For å få anerkjennelse må den tyske dommen være tvangskraftig samt for øvrig vært avsagt i samsvar med grunnleggende prosessuelle regler. Finner dommeren at slik er tilfelle, anerkjennes dommen i Norge hvoretter den kan fullbyrdes i henhold til norsk rett.